

# V F F

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT DER FILM- UND FERNSEHPRODUZENTEN MBH

## **VERTEILUNGSPLAN**

**für das Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung  
gemäß § 54 Abs. 1 UrhG  
vom 07. März 1988  
in der Fassung vom 14. April 2016**

### **§ 1**

#### **Ausschüttungsrückstellung / Verteilungsfrist**

1. Von der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme wird ein jährlich vom Beirat festzusetzender Betrag in die Ausschüttungsrückstellung für Produzenten von Fernsehfilmwerken eingestellt, die im Wege von Auftragsproduktionen oder durch die Rundfunkanstalten (Fernsehanstalten) im Wege der Eigenproduktionen hergestellt werden und die noch keinen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, für die aber eine Freistellungserklärung abgegeben wurde.
2. Die zur Verteilung zur Verfügung stehende Ausschüttungssumme wird spätestens 9 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie eingezogen wurde, an die Berechtigten verteilt, sofern keine sachlichen Gründe gegen die Durchführung bestehen. Sachliche Gründe in diesem Sinne sind insbesondere:
  - a) das Meldeverfahren einschließlich der Durchführung des Korrekturverfahrens ist noch nicht abgeschlossen;
  - b) der Umfang der vom Berechtigten angegebenen Rechte steht nicht fest und bedarf der Nachprüfung;
  - c) die Zuordnung der Angaben zu einzelnen Werken ist nicht abgeschlossen;
  - d) die Kosten einer Verteilung der Einnahmen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der zu verteilenden Beträge.
3. Einnahmen aus Rechten, bei denen der Berechtigte innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, gelten als nicht verteilbare Einnahmen und werden der Ausschüttungsrückstellung des laufenden Geschäftsjahres zugewiesen, sofern der Beirat keinen abweichenden Beschluss fasst.

### **§ 2**

#### **Sozialfonds**

Von der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme wird jährlich ein Betrag von 1 %, in einen Sozialfonds im Sinne von § 32 VGG eingestellt. Für die Ausschüttung dieses Betrages werden gesonderte Richtlinien erstellt. Der Beirat kann durch Beschluss die Zuführung zur Rückstellung aussetzen.

### § 3 Förderungsfonds

Von der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme fließt ein Betrag von 4 %, in einen Fonds zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen im Sinne von § 32 VGG. Die Vergabe der Mittel erfolgt durch einen Vergabeausschuss, dessen Ausgestaltung und Wahl sowie die Mittelvergabe durch Richtlinien festgelegt wird. Der Beirat kann durch Beschluss die Zuführung zur Rückstellung aussetzen.

### § 4 Ausschüttungsgrundsätze

Die nach Abzug der Ausschüttungsrückstellung gem. §§ 1, 2 und 3 verbleibende Verteilsumme wird auf Auftragsproduktionen sowie diesen vergleichbaren Eigenproduktionen nach folgenden Grundsätzen verteilt:

1. Maßgebend für die Ausschüttung ist die Minutendauer des gesendeten Werkes. Sendungen, die aufgrund der Bewertung in § 5 keine ausschüttbaren Punktwerte erhalten können, werden nicht erfasst.
2. Anspruchsberechtigt sind die Auftragsproduzenten deutscher Sendeunternehmen bzw. deren Tochtergesellschaften, deren Filmwerk von einem deutschen Sendeunternehmen gesendet wurde sowie die mit diesen Auftragsproduktionen vergleichbaren Eigenproduktionen deutscher Sendeunternehmen.
3. Ausgehend von dem durch statistische Berechnungen festgestellten Verhältnis zwischen Eigenproduktionen im Sinne von § 4 Ziff. 2 sowie Auftragsproduktionen wird der sich nach Verbleib der Rückstellungen insgesamt zur Verteilung ergebende Betrag für Auftragsproduktionen sowie diesen vergleichbaren Eigenproduktionen bis einschließlich des Ausschüttungsjahres 2006 im Verhältnis 50 : 50, ab dem Ausschüttungsjahr 2007 im Verhältnis 55 : 45 aufgeteilt.
4. Unter Berücksichtigung des von den Sendern übernommenen Meldeaufwands, dem Verhältnis von vollfinanzierten zu mitfinanzierten Auftragsproduktionen und einer Evaluierung der Kriterien der Filmherstellereigenschaft wird der auf die Auftragsproduktion entfallende Anteil zwischen dem Auftragsproduzenten und dem auftraggebenden Sender im Verhältnis 85:15 geteilt. Hierbei finden die organisatorische Mitwirkung der Sender sowie die Bewertung des wirtschaftlichen Risikos entsprechende Berücksichtigung.
5. Die VFF ist berechtigt, von den Berechtigten den Nachweis zu verlangen, dass es sich bei dem gemeldeten Werk um eine Auftragsproduktion bzw. um eine damit vergleichbare Eigenproduktion handelt.
6. Jeder Berechtigte ist verpflichtet, der VFF mitzuteilen, ob und in welcher Höhe er für Herstellung, Sendung und AV-Nutzung innerhalb des Ausschüttungszeitraumes von einer anderen Verwertungsgesellschaft für dieselbe Produktion Vergütungen erhalten hat. Er nimmt an der Ausschüttung nur insoweit teil, als der ihm zustehende Betrag den anderweitig erhaltenden Betrag übersteigt.

7. Erreicht der Ausschüttungsbetrag eines Berechtigten in einem Jahr den Betrag von € 10,-- nicht, so wird dieser Betrag nicht ausgeschüttet, sondern der Ausschüttungsrückstellung zugeführt.
8. Unter Berücksichtigung des § 27 VGG werden folgende Gewichtungen für die jeweiligen gemeldeten Werke, bezogen auf den Minutenwert durchgeführt:

Fiktionales Programm	300 %
Fiktionales Programm daily	150 %
<i>ab dem Ausschüttungszeitraum 2011</i>	<i>100 %</i>
Dokumentation ab dem Ausschüttungszeitraum 2012	200 %
Dokumentation daily	100 %
Nichtfiktionales Programm	100 %
Game- und Talkshows sowie sonstiges tägliches Programm	35 %

Maßgebend für die Ausschüttung ist die Minutendauer der gesendeten Show, wobei die Werbespotanteile bei Dauerwerbesendungen nicht berücksichtigt werden.

Ein tägliches Programm bzw. daily im vorstehenden Sinne ist dann gegeben, wenn eine Sendung mit gleichartigem Charakter mindestens 4 x innerhalb einer Woche mit einer einzelnen Folge ausgestrahlt wird.

Der Punktwert für Sendungen, die in der Zeit von 19:00 – 22:30 Uhr (Startzeit) ausgestrahlt werden, verdoppelt sich. Die Zuschläge werden auf maximal 400 % begrenzt.

Die Regelung gilt ab dem Ausschüttungszeitraum 2011.

9. Soweit Werke mit technischen Maßnahmen gem. § 95 a UrhG geschützt sind, insbesondere in Sendern verbreitet werden, die derartige Kopierschutzmaßnahmen verwenden, erfolgt keine Erfassung und Berücksichtigung dieser Werke im Rahmen der Verteilung.
10. Erzielt die VFF für einen oder mehrere bereits abgerechnete Ausschüttungszeiträume außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs nachträgliche Einnahmen (außerordentliche Einnahmen), so findet eine erneute Ausschüttung statt, die als Zuschlagsverrechnung zur Ausgangsausschüttung erfolgt. Die außerordentlichen Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag an die Berechtigten der einzelnen Abrechnungszeiträume verrechnet.

Soweit sich Teilbeträge konkreten Abrechnungszeiträumen zuordnen lassen, werden sie als Zuschlag zu diesen Ausschüttungszeiträumen verteilt (periodengerechte Zuschlagsverrechnung). Soweit eine solche periodengenaue Zuschlagrechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann der Beirat die Zuweisung zu anderen Ausschüttungszeiträumen beschließen. Ein unverhältnismäßiger Aufwand liegt dann vor, wenn die zu erwartenden Kosten um mehr als 25 % der zu verteilenden Gesamtsumme der außerordentlichen Einnahmen betragen würde oder die für ein bereits abgerechnetes Abrechnungsjahr erzielten außerordentlichen Einnahmen insgesamt weniger als 1 Million Euro betragen.

11. Ist eine Ausschüttung ganz oder teilweise fehlerhaft oder unwirksam, so ist die fehlerhafte oder unwirksame Verteilung grundsätzlich rückabzuwickeln. Nicht rückholbare fehlerhafte Ausschüttungen an einen Berechtigten können gegen künftige Ausschüttungen an densel-

ben Berechtigten verrechnet werden oder können, wo dies nicht möglich ist, den Rückstellungen, die für das (die) betreffend(en) Ausschüttungsjahr(e) gebildet wurden, entnommen werden. Im Übrigen sind die Einzelheiten der Rückabwicklung fallweise durch die Geschäftsführung mit Zustimmung des Beirats zu regeln. Von einer Rückabwicklung kann mit Zustimmung des Beirats abgesehen werden, wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

## § 5

### Punktwert für die Ausschüttung

1. Fernsehprogramme werden berücksichtigt, wenn sie im jeweiligen Ausschüttungsjahr einen gesamtdeutschen Marktanteil (entweder Zuseher ab 3 Jahren oder in der Zielgruppe 14-49 Jahren gemäß AGF/GfK Panel) in Höhe von 0,5 % erreichen. Die in Ziffer 2 gelisteten Programme sind auf der Basis der Marktanteilszahlen des Jahres 2014 ermittelt. Der Beirat wird alle 3 Jahre eine Überprüfung der Einstufung vornehmen.

Die Fernsehprogramme werden mit den von der AGF/GfK-Fernsehforschung ermittelten und veröffentlichten Prozentzahlen über die technische Reichweite der deutschen Fernsehsender bewertet. Maßgeblich für die Bestimmung der Marktanteile sind ebenfalls die Zahlen der AGF/GfK-Fernsehforschung.

Für die Errechnung des Punktwertes wird die technische Reichweite mit dem Faktor 1 und der gesamtdeutsche Marktanteil im Sinne von Satz 1 mit dem Faktor 10 gewichtet.

2. Der Punktwert errechnet sich aufgrund folgender Bewertung der Sendeminuten in den nachstehend aufgeführten Sendebereichen:

ZDF	100 %
ARD Gemeinschaftsprogramm	100 %
ARD Dritte Programme	
BR 3	20 %
HR 3	20 %
N 3	30 %
S 3	20 %
WDR 3	30 %
MDR 3	20 %
RBB	20 %
3Sat	30 %
ARTE	30 %
SAT 1	100 %
RTL	100 %
Sport 1	20 %
Pro 7	100 %
RTL 2	70 %
VOX	70 %
Kabel 1	60 %
Nickelodeon	10 %
Viva	10 %

Super RTL	30 %
n-tv	30 %
N24	30 %
KiKa	30 %
Phoenix	30 %
Tele 5	20 %
D-Max	20 %
sixx (ab Ausschüttungsjahr 2011)	20 %
ZDFneo (ab Ausschüttungsjahr 2014)	20 %
RTL Nitro (ab Ausschüttungsjahr 2014)	20 %
ProSieben MAXX (ab Ausschüttungsjahr 2014)	20 %
Disney Channel (ab Ausschüttungsjahr 2014)	10 %
Comedy Central (ab Ausschüttungsjahr 2011)	10 %
ZDFinfo (ab Ausschüttungsjahr 2014)	10 %
Sat.1 Gold (ab Ausschüttungsjahr 2014)	10 %
13th Street (ab Ausschüttungsjahr 2014)	10 %
Eurosport (ab Ausschüttungsjahr 2011)	20 %
Übrige Programme, mit einem Marktanteil von 0,5 %	5 %

Diese Punktwerte gelten erstmals für die Ausschüttung 2014 soweit nicht im Einzelfall abweichend geregelt.

Für die Ausschüttungen bis einschließlich 2013 gelten die Punktwerte gemäß dem Verteilungsplan in der Fassung vom 19. November 2014.

## § 6

### Durchführung der Ausschüttungsgrundsätze

#### I. Bei Eigenproduktionen

1. Der auf Eigenproduktionen im Sinne von § 4 Ziff. 2 entfallende Betrag wird zwischen den Rundfunkanstalten im Verhältnis der auf die jeweilige Rundfunkanstalt entfallenden Punktwerte, die auf der Basis der ausgestrahlten Minuten errechnet werden, aufgeteilt. Die Errechnung des Punktwertes erfolgt auf Grundlage von § 5. Die Aufteilung erfolgt auf Grundlage der statistischen Daten der Rundfunkanstalten, wobei ab dem A-J 1994 in Hinblick auf den erhöhten Laufbildanteil der privaten Veranstalter bei den gemeldeten Gesamtminuten im Vergleich zu ARD und ZDF ein Abschlag auf die gemeldeten Minuten bei Pro 7 in Höhe von 10 %, bei allen übrigen Veranstaltern in Höhe von 20 % vorgenommen wird. Bei SAT 1 und RTL erfolgt ab dem Ausschüttungsjahr 1998 kein Abschlag (bis 1998 5 % Abschlag).
2. Die Rundfunkanstalten melden die für die Aufteilung ihres Anteils an den Eigenproduktionen erforderlichen Daten in einer gemeinsamen Meldung bis zum 30. September eines Folgejahres an die VFF. Die privaten Sendeunternehmen melden für ihr jeweiliges Programm bis zum 30. September des Folgejahres die Eigenproduktionsminuten an die VFF.
3. Erreicht der Ausschüttungsbetrag eines Berechtigten im Bereich der Eigenproduktion in einem Jahr den Betrag von € 500,-- nicht, so wird dieser Betrag nicht ausgeschüttet, sondern der Ausschüttungsrückstellung zugeführt.

## **II. Bei Auftragsproduktionen**

1. Die Ausschüttungen des auf die Rundfunkanstalten entfallenden Anteils von 15 % an den Auftragsproduktionen erfolgen aufgrund der Meldungen an die VFF. Die Meldung umfasst den Namen des Produzenten, den Titel des Filmwerks, die ausstrahlende Rundfunkanstalt, das Programm, das Sendedatum sowie die Sendedauer. Der Ausschüttung liegen die Punktwerte gem. § 5 zugrunde. Die Aufteilung zwischen den jeweiligen Rundfunkanstalten, die die Auftragsproduktion in Auftrag gegeben haben, erfolgt auf Grundlage dieser Meldung.
2. Die Ausschüttung des auf die Auftragsproduzenten entfallenden Anteils am Auftragsproduktionsvolumen erfolgt auf Grundlage der Meldungen, die die Rundfunkanstalten und Rundfunkunternehmen auf der Grundlage des Meldeverfahrens Prodis II bzw. ProdisWeb der VFF spätestens sechs Monate nach dem jeweiligen Ausstrahlungsjahr zur Verfügung stellen. Soweit mit einem privaten Rundfunkveranstalter eine Meldevereinbarung noch nicht abgeschlossen ist, erfolgt diese Meldung durch den Produzenten bis zum 28.02 des Folgejahres.

Die ARD stellt der VFF für das ARD Gemeinschaftsprogramm, die Dritten Programme, die Regionalprogramme sowie für die von ihnen mitveranstalteten Programme 3sat, Arte, Phönix, Kinderkanal auf elektronischem Weg (Prodis II bzw. ProdisWeb) zur Verfügung, in der sämtliche Auftragsproduktionen, unter Angabe des Namens des Produzenten, des Filmtitels und der Dauer der Sendungen, die im Laufe eines Jahres ausgestrahlt werden, enthalten sind.

Das ZDF stellt der VFF in gleicher Weise die Daten der im Laufe eines Jahres in seinen Programmen einschl. 3sat, Arte, Kinderkanal und Phönix ausgestrahlten Auftragsproduktionen unter Angabe des Namens des Produzenten, des Filmtitels, des Sendedatums sowie der Dauer der Sendung zur Verfügung.

Private Rundfunkveranstalter stellen der VFF - soweit sie mit dieser eine Meldevereinbarung geschlossen haben - die Daten der im Laufe eines Jahres in ihren Programmen ausgestrahlten Auftragsproduktionen unter Angabe des Namens des Produzenten, des Filmtitels, des Sendedatums sowie der Dauer der Sendung auf der Basis des Meldeverfahrens Prodis II bzw. ProdisWeb zur Verfügung.

3. Inserts von Auftragsproduktionen in Eigenproduktionen mit einer Dauer von bis zu drei Minuten werden bei der Meldung nicht berücksichtigt. Eigenständige Programme werden bei Meldungen und der Ausschüttung berücksichtigt, soweit diese durch den Produzenten an die VFF gemeldet werden.
4. Dem Auftragsproduzenten werden die für sein Unternehmen gemeldeten Filmtitel zur Überprüfung zugeleitet. Dies erfolgt ab dem Jahr 2012 auf elektronischem Weg durch Nutzung des von der VFF zur Verfügung gestellten ProdisWeb Frontend. Dies ermöglicht aufgrund individueller, von der VFF zur Verfügung gestellter Zugangsdaten die Sendermeldung online zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Im Rahmen der dem Berechtigten zur Verfügung gestellten Kontrollmeldungen ist dieser berechtigt und ver-

pflichtet, wahrheitsgemäß anzugeben, ob es sich bei der Auftragsproduktion um eine Dokumentation handelt. Laufbilder i.S. des § 95 UrhG gelten nicht als Dokumentation.

Nimmt der Produzent innerhalb der Korrekturfrist von 6 Wochen keine Korrektur vor, so erfolgt die Ausschüttung auf Grundlage der übermittelten Meldungen. Fordert der Produzent innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Durchführung der Ausschüttung keine Änderung, so gilt die Ausschüttung als genehmigt.

Nimmt der Produzent Korrekturen vor, ist die VFF berechtigt, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.

5. Für jede gemeldete Sendeminute setzt der Beirat jährlich einen Euro-Betrag fest. Für die Festlegung des Euro-Betrages ist sowohl die Bewertung des § 5 als auch die Gesamtminutenzahl aller von deutschen Rundfunkanstalten ausgestrahlten Auftragsproduktionen, wie sie jährlich in den Statistiken der deutschen Rundfunkanstalten veröffentlicht werden, maßgeblich.
6. Die Ausschüttungen erfolgen per Überweisung auf ein vom Berechtigten anzugebendes Konto. Der Berechtigte ist verpflichtet, seine Kontoverbindung der VFF mitzuteilen. Änderungen seiner Bankverbindung sind unverzüglich anzuzeigen. Sofern der Berechtigte Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig vor einer Ausschüttung mitteilt, erfolgt die Ausschüttung an die bisherige Kontoverbindung. Im Falle der Nichtangabe der Kontoverbindung erfolgt keine Ausschüttung. Die VFF übernimmt keine Haftung für Ausschüttungen bei fehlerhaften und/oder veralteten Kontodaten.
7. Im Rahmen der Ausschüttung wird der Berechtigte über die Höhe des Verwaltungskostenabzugs sowie über die jeweilige Höhe der Abzüge nach §§ 2 und 3 des Verteilungsplans informiert.